

Gemeinde Wimsheim

Enzkreis



-VEREINSFÖRDERRICHTLINIEN- vom 25. April 1995 geändert am 24. November 2015

1.

Allgemeines

Die Gemeinde Wimsheim fördert im Interesse aller Einwohner der Gemeinde die Arbeit und das Wirken der in Wimsheim ansässigen Vereine und Gruppen – ausgenommen politische Parteien und Vereinigungen – soweit diese nach ihrer Satzung oder Zweckbestimmung der Allgemeinheit dienlich sind. Durch die Bereitstellung finanzieller Mittel soll den einzelnen Gemeinschaften die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtert werden.

2.

Bewilligung

Die im Rahmen der Richtlinien festgelegten Zuschüsse sind **freiwillige Leistungen** und werden nur im Umfang der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

Die Höhe der Zuschüsse und die Vergünstigungen wird nach folgenden Kriterien beurteilt::

- Bedeutung der geförderten Gemeinschaft für alle Einwohner der Gemeinde
- Notwendige Aufwendungen für die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben
- Möglichkeiten zur Erwirtschaftung der Aufwendungen aus eigener Kraft

Zuschussanträge müssen im voraus schriftlich beantragt werden.

3.

Zuschussarten

Zuschüsse können gewährt werden:

3.1 - Zu Bauvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen

Die Vereine können als freiwillige Leistung einen prozentualen Zuschuss, der durch den Gemeinderat anerkannt, **förderfähigen Investitionsaufwendungen** für Bauvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen ab einem Gesamtaufwand von 2.500 € für das einzelne Vorhaben bzw. der einzelnen Maßnahme von maximal 20 % der Fremdkosten erhalten.

Der Zuschussantrag muss bis 01. November des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung eingereicht sein.

Über den Antrag wird vom Gemeinderat in einer Einzelfallentscheidung entschieden.

Voraussetzung für die Förderung der beantragten Investitionen ist, dass der Verein in beachtlichem Umfang Eigenleistungen in Relation zum Investitionsantrag erbringt und die Finanzierung des Vorhabens mit mindestens 20 % Eigenkapitalmittel (ohne Darlehen) sichergestellt ist.

Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Vergütung stehenden Haushaltsmittel, je nach Baufortschritt und Vorlage der entsprechenden Rechnungen.

Die Schlussauszahlung erfolgt unter Vorlage eines Gesamtverwendungsnachweises, aus der die Gesamtfinanzierung ersichtlich sein muss.

Ein Verein, der für die Verwirklichung eines Vorhabens einen Investitionskostenzuschuss erhalten hat, kann (in der Regel) erst nach Ablauf von drei Jahren (gerechnet ab Fertigstellung des Objektes) einen erneuten Zuschuss für eine weitere Maßnahme beantragen.

Investitionskostenzuschüsse sind innerhalb der Laufzeit zurückzuzahlen, wenn während der genannten Zeit

- der Zweck des Vereins ohne Zustimmung der Gemeinde geändert
oder
- der Verein aufgelöst
oder
- das bezuschusste Objekt nachträglich erwerbswirtschaftlich genutzt
oder
- der Konkurs über das Vereinsmögen eröffnet wird

Die Rückzahlungspflicht tritt am Tage der oben genannte Ereignisse ein, der Gesamtbetrag ist sofort zur Zahlung fällig.

3.2 - Zu Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern

Für die Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern kann ein Gemeindegewinnzuschuss von maximal 20 % der Anschaffungskosten gewährt werden, sofern die Kosten für das einzelne Wirtschaftsgut den Betrag von 500 € übersteigt. Der Zuschussantrag muss bis zum 15.12. d.J., in dem die Anschaffung erfolgte, bei der Gemeinde gestellt sein.

Bei einer Anschaffungssumme von mehr als 2.000 € ist die Genehmigung des Zuschusses vor der Beschaffung notwendig.

3.3 - Bei Benutzung von gemeindeeigenen Räumen

Für Veranstaltungen, die dem eigentlichen satzungsgemäßen Vereinszweck

Dienen (z.B. Trainings- oder Übungsabende, Jubiläums- und Weihnachtsfeiern) werden die gemeindeeigenen Räume (Vereinszimmer, im Kindergarten und dem Sportplatzgebäude) zu unentgeltlichen Benutzung überlassen.

3.4 - Für die Förderung der Jugendarbeit

Unterhalten die Vereine aktive Jugendgruppen (Altersbegrenzung ist das 18. Lebensjahr) erhalten Sie auf Nachweis einen jährlichen Förderbeitrag von 10 € pro Jugendlichen. Maßgebend für die Zahl der Jugendlichen sind die Erhebungsmeldungen an die jeweiligen Verbände und Organisationen, denen der Verein angehört. Ist ein Jugendlicher in mehreren Abteilungen eines Vereins aktiv tätig, so wird der Förderungsbeitrag von der Gemeinde nur einmal gewährt.

Der Förderungsbeitrag pro Jugendlichen und Jahr ist ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

Für Jugendliche, die nicht in Wimsheim ihren Wohnsitz haben wird ein Förderungsbeitrag nicht gewährt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 24. November 2015 beschlossen. Sie treten am 01. Januar 2016 in Kraft.

Wimsheim, den 24. November 2015

-Weisbrich-
Bürgermeister